

## Merkblatt über die wichtigsten Bestimmungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

### Allgemeine Anforderungen an eine Hundehaltung (§ 2 TierSchHuV):

Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren und mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Zudem muss dem Hund ein regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen ermöglicht werden, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

### Anforderungen an das Halten im Freien (§ 4 TierSchHuV):

Hunden, die im Freien gehalten werden, muss eine Schutzhütte zur Verfügung stehen, die aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen ist, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann sowie den Innenraum mit seiner Körperwärme warmhalten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

Außerdem muss außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung stehen.

### Anforderungen an das Halten in Räumen/Raumeinheiten (§ 5 TierSchHuV):

Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht, gilt diese Anforderung nicht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen oder Raumeinheiten muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

### Anforderungen an die Zwingerhaltung (§ 6 TierSchHuV):

- Die Mindestgrundfläche des Zwingers ist abhängig von der Widerristhöhe (höchster Punkt des Körpers bei gesenktem Kopf) des Hundes. Die Seitenlänge muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, wobei keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf.

<u>Widerristhöhe in cm</u>	<u>Mindest-Bodenfläche in m<sup>2</sup></u>
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie jede Hündin mit Welpen sind der o. g. Grundfläche zusätzlich die Hälfte der oben beschriebenen Fläche hinzuzurechnen.

- Der Hund darf im Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

- Boden, Einfriedung und die übrige Einrichtung des Zwingers müssen aus gesundheitlichem Material hergestellt und so verarbeitet werden, dass der Hund sich nicht verletzen kann.

- Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht und sie nicht überwinden kann.

- Werden mehrere Hunde einzeln in Zwingern gehalten, sollten die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt untereinander haben, jedoch sich nicht gegenseitig beißen können.

- Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

- bitte wenden -

- In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

#### **Anforderungen an die Anbindehaltung (§ 7 TierSchHuV):**

Hunde dürfen nicht angebunden, fixiert an einem Punkt, gehalten werden!

Die Anbindehaltung eines Hundes ist nur zulässig bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. die Anbindung muss mindestens drei Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert sein,
2. das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann,
3. breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder müssen verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.

#### **Fütterung und Pflege**

Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich **jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität** zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit **artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität** zu versorgen.

Der Hund ist unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit ist Sorge zu tragen. Die Unterbringung ist mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen. Für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen ist zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich zu entfernen.

**Wer bereits fahrlässig gegen die o. g. Regelungen verstößt, handelt ordnungswidrig und dies kann mit einem Bußgeld geahndet werden.**

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Elmshorn, Ordnungsamt, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn (Tel.: 04121/231-249 oder -227).**